

Liebe Eltern,

Mecklenburg-Vorpommern ist als familienfreundliches Bundesland Spitzenreiter bei der Inanspruchnahme von KiTa-Plätzen und der Bereitstellung flexibler Betreuungszeiten.

Jetzt sorgen wir wie versprochen dafür, dass junge Familien mehr Geld zur Verfügung haben.

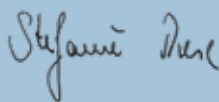
Zum Januar 2019 haben wir die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder in der Kindertagesförderung eingeführt. Ab dem zweiten Kind in Krippe, Kita, Hort oder Tagespflege bezahlen Eltern in Mecklenburg-Vorpommern keine Gebühren mehr.

Darüber hinaus werden auch die Elternbeiträge für das erste Kind **ab dem 1.1.2019** zusätzlich gefördert. Durch einen direkten Zuschuss des Landes in Höhe von bis zu 20 Euro pro Monat in der Kita, sollen Beitragserhöhungen der Träger abgedeckt werden.

Von den neuen Regelungen und der geplanten kompletten Beitragsfreiheit ab 2020 für die Kindertagesförderung profitieren Mütter und Väter mit geringem Einkommen überproportional. Das ist sozialpolitisch gewollt und für die frühkindliche Bildung von Anfang an sinnvoll. Die jeweiligen Jugendämter in den Landkreisen und den beiden kreisfreien Städten sind erste Ansprechpartner/innen für Ihre Fragen, v. a. wenn es um persönliche Anliegen zur Geschwisterkindregelung geht. Allgemeine Informationen finden Sie in diesem Flyer. Zudem gibt das Sozialministerium gern Auskunft – online unter www.sozial-mv.de oder per Mail unter pressestelle@sm.mv-regierung.de.

Herzliche Grüße

Ihre



Stefanie Drese
Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung



DIE NEUE GESCHWISTERKINDREGELUNG! FRAGEN UND ANTWORTEN.

• Wer wird entlastet?

Eltern mit mehr als einem Kind in der Kindertagesförderung haben für das zweite und für jedes weitere Kind in der Kindertagesförderung einen Anspruch auf vollständige Entlastung von diesen Elternbeiträgen. Dies gilt für Krippe, Kindergarten, Tagespflege und Hort. Leistungsberechtigt sind – wie bisher – Mutter und Vater, aber auch Personensorgeberechtigte, wie Adoptiveltern und Pflegeeltern, soweit ihnen die Personensorge übertragen wurde.

• Wie wird entlastet?

Für das zweite (und jedes weitere) Geschwisterkind wird der Elternbeitrag vollständig durch das Land Mecklenburg-Vorpommern erstattet. Durch das zuständige Jugendamt werden die anspruchsberechtigten Geschwisterkinder ermittelt und die Elternbeiträge gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung bzw. gegenüber der Kindertagespflegeperson übernommen.

• Wann sind meine Kinder „Geschwisterkinder“?

Es ist ausreichend, wenn die Geschwister mindestens einen Elternteil gemeinsam haben (sogenannte Halbgeschwister) und in einem Haushalt leben. Hier gilt der Geschwister-Begriff aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

• Greift die Entlastung auch im Hort?

Zur Kindertagesförderung gehören die Betreuungsformen Krippe, Kindergarten, Hort und Tagespflege. Befindet sich mehr als ein Geschwisterkind in diesen Betreuungsformen greift die Geschwisterkindentlastung für das zweite und jedes weitere Kind. Die Entlastung gilt daher auch, wenn ein oder mehr Geschwisterkinder im Hort betreut werden.

• Was müssen Sie als Eltern tun? Ist ein Antrag erforderlich?

Ein gesonderter Antrag der Eltern ist wie bisher nicht erforderlich. Das zuständige Jugendamt setzt die Beitragsentlastungen gegenüber den Trägern der Kindertageseinrichtung und den Tagespflegepersonen nach § 21 Absatz 6 Satz 3 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) um. Die Beitragsentlastung ist nach § 18 Absatz 13 KiföG M-V in der Rechnungslegung gegenüber

den Eltern durch die Träger der Kindertageseinrichtungen und durch die Tagespflegepersonen gesondert auszuweisen.

• Was passiert, wenn das erste Geschwisterkind im Lauf des Jahres nicht mehr betreut wird?

Jedes Kind, das einmal beitragsfrei war, bleibt beitragsfrei. Auch wenn das älteste Kind aus der Kindertagesförderung ausscheidet, bleibt das jüngere Geschwisterkind bzw. die jüngeren Geschwisterkinder beitragsfrei.

• Werden die Verpflegungskosten ebenfalls erstattet?

Die Geschwisterkindentlastung erfasst den kompletten Elternbeitrag des Geschwisterkindes bzw. der Geschwisterkinder. Verpflegungskosten und Kosten, die durch zusätzliche Leistungen (z. B. Mehrbedarfe durch ein längeres Verbleiben des Kindes in der Einrichtung, sog. „zusätzliche Stunden“) entstehen, sind nicht durch den Elternbeitrag abgedeckt und bleiben daher bestehen.

• Bekomme ich die Entlastung rückwirkend erstattet?

Sollte Ihnen der Elternbeitrag für das Geschwisterkind noch zu Beginn des Jahres in Rechnung gestellt worden sein, so werden Sie die betreffenden Beiträge rückwirkend erhalten. Bei der Ermittlung aller Geschwisterkinder und der jeweiligen Entlastungsbeträge, kann es zunächst zu Verzögerungen im Erstattungsverfahren gegenüber der Träger kommen. Sie erhalten die Entlastung in jedem Fall für jeden Monat, in dem Sie anspruchsberechtigt waren.

• Bisher habe ich einen Antrag auf Kostenübernahme der Elternbeiträge beim Jugendamt gestellt. Was nun?

Ja, es ist auch ab 2019 ein Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages einschließlich der Verpflegungskosten zu stellen. Die Geschwisterkindentlastung greift erst nach vorgehenden Entlastungen, wie z. B. der Kostenübernahme der Elternbeiträge. Wenn Ihnen nach Abzug der Kostenübernahme durch ihr zuständiges Jugendamt für das zweite oder für weitere Kinder in der Kindertagesförderung noch ein Teil des Elternbeitrags verbleibt, so wird dieser „Rest“ durch die Geschwisterkindentlastung erfasst. Sie sind – genau wie Eltern ohne Kostenübernahme – ab dem zweiten Geschwisterkind beitragsfrei.

ELTERNENTLASTUNG FÜR DAS ERSTE KIND

In der Summe der Landesförderung von 2012 bis 2019 reduziert sich der monatliche Beitrag für Eltern von einem Kind oder für das älteste Kind in der Kindertagesförderung wie folgt:

unter 3 Jahren bei

- Ganztagsförderung in einer Kita **170 Euro**
- Teilzeit in einer Kita und halbtags **102 Euro**
68 Euro
- Ganztagsförderung durch eine Tagespflegeperson **100 Euro**
- Teilzeitförderung durch eine Tagespflegeperson **60 Euro**
- Halbtagsförderung durch eine Tagespflegeperson **40 Euro**

über 3 Jahren bei

- Ganztagsförderung in Kita und Kindertagespflege **65 Euro**
60 Euro
- Teilzeit in Kita und Kindertagespflege **39 Euro**
36 Euro
- Halbtagsförderung in Kita und in Kindertagespflege **26 Euro**
24 Euro

im Vorschuljahr bei

- Ganztagsförderung **95 Euro**
- Teilzeit in einer Kita **57 Euro**
- Halbtagsförderung bis zu **38 Euro**



ANSCHRIFTEN DER JUGENDÄMTER M-V

Landeshauptstadt Schwerin

Fachdienst Jugend
Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin | Tel.: 0385/545-2001

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Amt für Jugend, Soziales und Asyl
St.-Georg-Straße 109, Haus II | 18055 Rostock
Tel.: 0381/381-5009

Landkreis Vorpommern-Rügen

Fachdienst Jugend
Karl-Heydemann-Ring 67 | 18437 Stralsund
Tel.: 03831/357-1000

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Amt für Soziales, Jugend und Sport
An der Kürassierkaserne 9 | 17309 Pasewalk
Tel.: 03834/8760 - 0

Landkreis Nordwestmecklenburg

FD Jugend | Rostocker Str. 76 | 23970 Wismar
Tel.: 03841/3040 - 0

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Jugendamt
An der Hochstraße 1 | 17036 Neubrandenburg
Tel.: 0395/57087 - 3173

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Jugendamt | Garnisonsstraße 1 | 19288 Ludwigslust
Tel.: 03871/72251004

Landkreis Rostock

Jugendamt
Am Wall 3-5 | 18273 Güstrow | Tel.: 03843/755-51000

IMPRESSUM

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Werderstraße 124
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 9004
Mail: pressestelle@sm.mv-regierung.de
Internet: www.sozial-mv.de
www.facebook.com/sozial.mv



Mehr Geld für Familien

Informationen zur Elternentlastung in der Kindertagesförderung

Mecklenburg
Vorpommern 
MV tut gut.

Ministerium für Soziales,
Integration und Gleichstellung